



**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

**DE-1322-392
„Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umge-
bung“**

Teilgebiet Holmingfeld



Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern durch die Lokale Aktion Obere Treenelandschaft im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG):

Titelbild: Blick auf den westlichen Teil der Binnendüne Holmingfeld (Foto: B.Gottburg)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------------------|
| 0. Vorbemerkung | 4 |
| 1. Grundlagen | 4 |
| 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen..... | 4 |
| 1.2. Verbindlichkeit..... | 5 |
| 2. Gebietscharakteristik | 5 |
| 2.1. Gebietsbeschreibung | 5 |
| 2.2. Einflüsse und Nutzungen | 76 |
| 2.3. Eigentumsverhältnisse | 76 |
| 2.4. Regionales Umfeld..... | 76 |
| 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen..... | 7 |
| 3. Erhaltungsgegenstand | 87 |
| 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie..... | 87 |
| 3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie..... | 98 |
| 3.3. Weitere Arten und Biotop | 98 |
| 4. Erhaltungsziele | 10 |
| 4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele | 1140 |
| 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen | 1244 |
| 5. Analyse und Bewertung | 1244 |
| 6. Maßnahmenkatalog | 1342 |
| 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen | 1342 |
| 6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen..... | 1442 |
| 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen | 1543 |
| 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen | 1543 |
| 6.5. Schutzzinstrumente, Umsetzungsstrategien | 1543 |
| 6.6. Verantwortlichkeiten | 1543 |
| 6.7. Kosten und Finanzierung | 1543 |
| 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung | 1644 |
| 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen | 1644 |
| 8. Anhang | 1644 |

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“ Teilgebiet Holmingfeld (Code-Nr: DE-1322-392) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 13.08.2011
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage 1
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883) gem. Anlage 2
- ⇒ Pflege- und Entwicklungsplan für das Ökokonto Holming (Springer, Mai 2003)
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 14.05.2009 gem. Anlage 4
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief gem. Anlage 5
- ⇒ Landschaftsrahmenplan Planungsraum V (2002)

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet.

Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Teilgebiet Holmingfeld umfasst eine Flächengröße von 55 ha und liegt im Norden der Gemeinde Havetoft, Kreis Schleswig-Flensburg, östlich der Holmingfelder Straße. Es befindet sich in einer Entfernung von 2 km vom Südostrand des FFH-Hauptgebietes „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“. Ein Großteil der Gebietsflächen sind Aufforstungsflächen eines Privatbesitzers und als Ökokontoflächen anerkannt. Das Gebiet weist zudem waldangrenzend verschiedene Grünlandtypen (Feucht-, Intensiv- und Magergrünland) und eine Ackerfläche in Randlage auf. Entstanden ist das Gebiet während der letzten Eiszeit. Das in Eisrandlage befindliche Gebiet wurde vom Schmelzwasser der abtauenden Gletscher überprägt, das über die Auen schließlich in die Treene und dann weiter über die Eider zur Nordsee floss.

Als naturnahe Lebensräume sind im Norden und Süden des Teilgebietes gehölzfreie Übergangsmoorbereiche des LRT 7140 mit Pfeifengras- und in Teilen arten- und torfmoosreichen Moorheide-Stadien mit Besenheide, Glockenheide, Rosmarinheide, Moosbeere und Weißem Schnabelried erhalten, in denen das Torfmoos *Sphagnum magellanicum* immer wieder geschlossene Torfmoospolster ausbildet. In den zentralen Bereichen gehen diese Bestände in schilf-, sumpfreitgras- und torfmoosreiche Grauweiden-Feuchtgebüsche über. Innerhalb des Lebensraumtyps gelegene Kleingewässer sind in das Übergangsmoor (LRT 7140) mit einbezogen. Die nördliche Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Havetoft.

Im Süden liegt an dem Übergangsmoorbereich angrenzend ein Binnendünenkomplex (LRT 2310), auch sind kleinflächige Borstgrasrasen (LRT *6230) vorhanden. Hier, wie auch im Norden, treten kleinflächige Heidereste (LRT 4030) auf. Eine frühere flache Kiesgrube im Zentrum des Gebietes wurde vernässt und wird nun als Angelteich genutzt. Es kommen Weiden, Röhrichte und Seerosen vor. Die Uferbereiche sind im Osten flach auslaufend. Kleine Bootsstege wurden angelegt. In jüngerer Zeit dient der See vor allem der Naherholung der Besitzer.

Die Binnendünenlandschaft Holmingfeld wurde anfangs unter dem FFH-Gebiet Holmingfeld (1323-381) geführt.

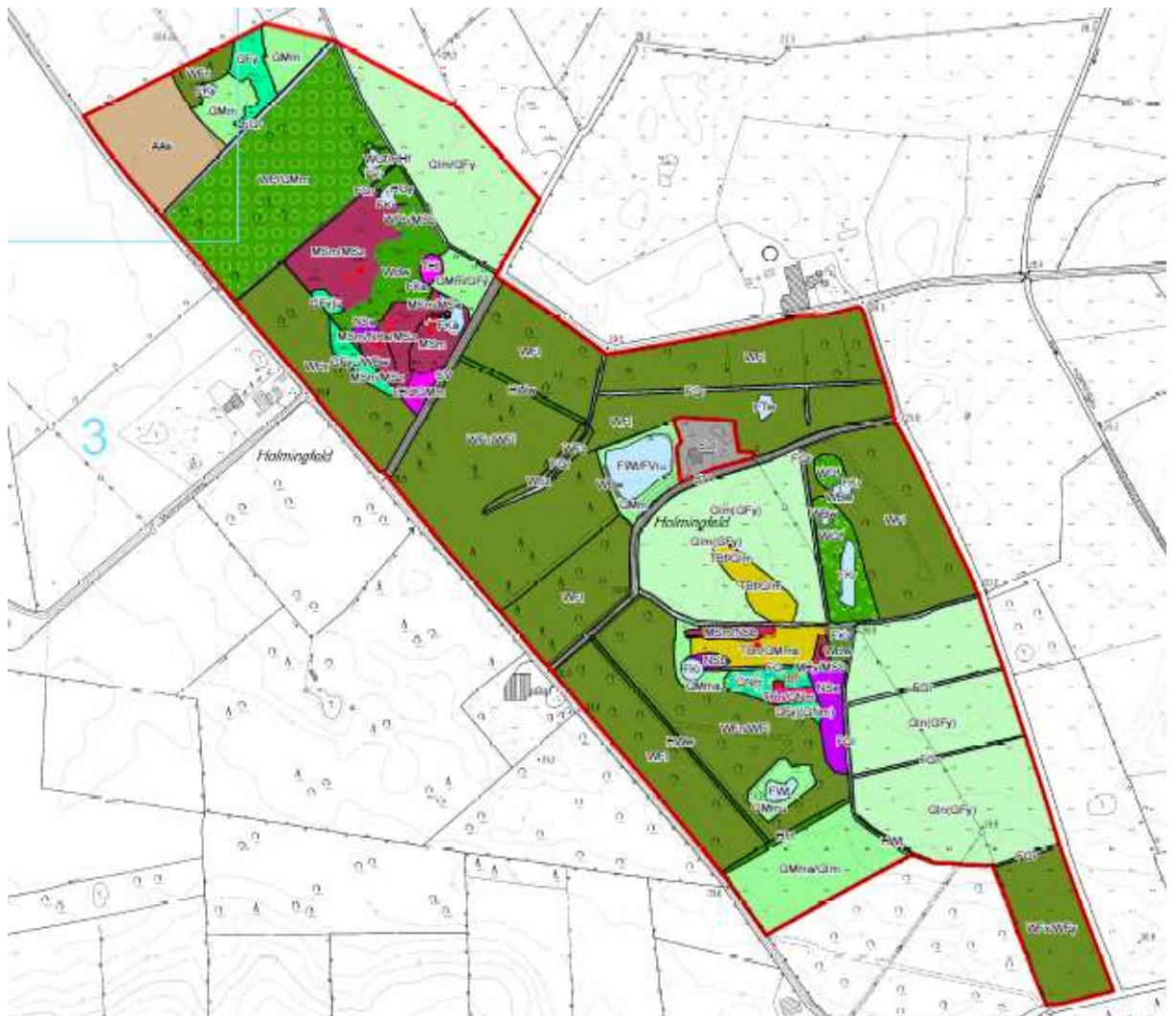


Abb. 1: Biototypen FFH-Teilgebiet Holmingfeld

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Die im FFH-Teilgebiet vorherrschenden Aufforstungsflächen sind als Ökokontoflächen anerkannt und dienen der forstwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung. Die vorhandenen Grünlandflächen befinden sich mehrheitlich in Vertragsnaturschutzprogrammen. Im Nordwesten des Gebietes liegt zudem eine kleine Ackerfläche, auf der Raps oder Getreide angebaut wird. Das im Norden gelegene Übergangsmoor auf der Gemeindefläche wurde bis Anfang der 60er Jahre zur Torfgewinnung genutzt, aktuell findet hier außer einer jagdlichen Nutzung keine weitere Nutzung mehr statt. Der im Süden gelegene Binnendünenkomplex befindet sich ebenfalls im Vertragsnaturschutzprogramm und wird einmal jährlich gemäht, der angrenzende Übergangsmoorbereich mit Borstgrasrasen wird ebenso durch Pflegemahd offen gehalten. Die Flächen sind Teil eines Eigenjagdbezirks, Flächen anderer Besitzer, die von der Eigenjagd umgeben sind, werden zu jagdlichen Zwecken ebenfalls zur Eigenjagd hinzugezogen. Derzeit werden einige Privatflächen noch bis zum Auslaufen des Pachtvertrages von der Jagdgemeinschaft Hostrup bejagt.

Das FFH-Teilgebiet wird von Gräben durchzogen und aktiv zur Holmingau im Osten entwässert. Im Gebiet liegende Verbandsvorfluter sowie weitere angrenzende Gräben, die Grünlandflächen zur Holmingau hin entwässern, werden regelmäßig geräumt.

Ein zentral gelegener Fischteich wird seit einigen Jahren vor allem zur Erholung genutzt. Der Besitzer angelt gelegentlich. Ein Besatz mit Fischen hat in geringem Umfang vor vier Jahren stattgefunden.

Eine negative Beeinflussung des Gebietes durch Nährstoff- und Pestizideinträge aus angrenzender Ackernutzung ist nicht auszuschließen.

Das FFH-Gebiet Holmingfeld wird vor allem von Straßen und Wegen begrenzt, zwei asphaltierte Straßen führen durch das Gebiet hindurch. Das Gebiet umschließt ein Siedlungshaus von dem keine Beeinträchtigungen ausgehen. Im Norden liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb, westlich des Gebietes befindet sich ein Handwerksbetrieb. Von beiden sind keine negativen Einflüsse zu erwarten.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Mehr als die Hälfte der als FFH-Teilgebiet Holmingfeld ausgewiesenen Flächen (32,4 ha, 59 %) befindet sich im Eigentum einer Privatperson, die diese Flächen als Ökokonto hat anerkennen lassen. Auch die eingestreuten Grünlandflächen befinden sich in Privatbesitz. Die Gemeinde Havetoft besitzt zudem eine der wertgebenden Flächen im Norden. Inklusiv des Wasser- und Bodenverbandes gibt es acht verschiedene Flächeneigentümer. Naturschutzstiftungen treten nicht als Eigentümer auf.

2.4. regionales Umfeld

Das FFH-Teilgebiet „Holmingfeld“ liegt unmittelbar östlich des Landschaftsschutzgebietes „Bundesautobahn Flensburg und Umgebung“ sowie südlich des Landschaftsschutzgebietes Treenetal und Umgebung“.

Das nahe gelegene FFH-Hauptgebiet „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“ gehörte zum Kerngebiet eines Naturschutzgroßprojektes des Bundes und wird derzeit gemeinsam mit einem Teil des FFH-Gebietes „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ zum Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Sowohl westlich als auch östlich und südlich grenzen weitere als Ökokonto anerkannte Privatflächen (vor allem Waldflächen) an das Gebiet Holmingfeld an.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Gebiet liegt im Schwerpunktbereich Nr. 534 „Niederung nördlich Hostrup“ des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems mit dem Entwicklungsziel: „Entwicklung einer weitgehend offenen, großflächigen Grünlandniederung mit nassen Wiesen und Weiden und kleineren nassen Sukzessionsflächen; in den Randbereichen Naturwaldentwicklung auf trocken-mageren Standorten.“

Das Gebiet Homingfeld ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V als Gebiet dargestellt, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung eines besonders vielfältig und kleinräumig strukturierten Ausschnitts der weichseleiszeitlichen Endmoränenlandschaft mit Binnendünen, Heiden, Magerrasen, Hoch- und Niedermooren, naturnahen Wäldern...“

Durch die Anerkennung weiter Teile des Gebietes als Ökokonto hat in diesen Bereichen bereits mit der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes eine naturschutzfachliche Überplanung stattgefunden.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB) bzw. den Ergebnissen der aktuellen Kartierung. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Die Flächenangaben beziehen sich auf das Gesamtgebiet)

| Code | Name | Fläche | | Erhaltungszustand ¹⁾ |
|------|--|--------|---|---------------------------------|
| | | ha | % | |
| 2310 | Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> | 0,54 | - | C |
| 4030 | Trockene Europäische Heiden | 0,08 | - | C |
| 6230 | Borstgrasrasen | 0,12 | - | C |
| 7140 | Übergangs- und Schwinggrasmoore | 2,04 | - | C |
| 7140 | Übergangs- und Schwinggrasmoore | 1,33 | | B |

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Die Angaben zum Erhaltungszustand im folgenden Abschnitt stammen aus dem aktuellen FFH-Monitoring von 2009:

Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (2310)

Dieser Typ befindet sich auf dem Binnendünenkomplex im Zentralbereich von Homingfeld. Es handelt sich um weitgehend gehölzfreie, von Schlängelschmiele (*Deschampsia flexuosa*) geprägte Binnendünen nahezu ausschließlich in der Degenerationsphase der Sandheide, lediglich in Teilbereichen sind Einzelexemplare der Besenheide (*Calluna vulgaris*) vorhanden. Das standorttypische Dünenrelief ist weitgehend erhalten. Die Binnendünen werden von Entwässerungsgräben durchschnitten bzw. tangiert.

Erhaltungszustand: C

Der Binnendünenkomplex setzt sich im nördlichen angrenzenden Intensivgrünland innerhalb des FFH-Gebietes fort. Aufgrund des erhaltenen standorttypischen Dünenreliefs wurde es trotz der naturfernen Vegetation als Kontaktbiotop zum LRT 2310 aufgenommen.

Trockene europäische Heiden (4030)

Sehr kleinflächige Sandheide mit Besenheide und Schlängelschmiele am Rande des Übergangsmoorkomplexes im Norden von Homingfeld auf mineralischer Kuppe. Der Bereich ist gehölzfrei und wurde in die Pflegemahd angrenzender Mager- bzw. Feuchtgrünlandfläche mit einbezogen.

Erhaltungszustand: C

Am Südostrand des Übergangsmoores in straßennaher Lage befindet sich ein Degenerationsstadium der Sandheide mit Dominanz der Schlängelschmiele und des Pfeifengrases. Es wurde als Übergangsbiotop zum LRT 4030 aufgenommen.

Borstgrasrasen (6230)

Die sehr kleinflächigen Borstgrasrasen-Bestände im Komplex mit Übergangsmoor befinden sich direkt südlich angrenzend an den Binnendünenkomplex südlich von Holmingfeld. Es kommen seltene und bestandsgefährdete Arten vor, u.a. Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Hirse-Segge (*Carex panicea*) und Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*). Der Bereich wird durch Pflegemahd offen gehalten. Gesamter Bereich für jagdliche Zwecke genutzt.

Erhaltungszustand: C

Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Der Übergangsmoorbereich befindet sich im südlichen Anschluss an den Binnendünenkomplex südlich von Holmingfeld und weist ein Vegetationsmosaik aus unterschiedlichen Seggenriedern, kleinflächigem Moorbirkenwald und kleinflächiger Moorheide auf. Es wurde das Vorkommen von selteneren und bestandsgefährdeten Arten wie Fadenbinse (*Juncus filiformis*), Igelsegge (*Carex echinata*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustre*), Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*). Aktuell wird der Bereich durch Pflegemahd offen gehalten, es liegen jedoch Beeinträchtigungen durch Mahd mit zu schwerem, für den Standort ungeeignetem Gerät vor. Der Gesamtbereich wird für jagdliche Zwecke genutzt.

Erhaltungszustand: B + C

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

| Taxon | Name | Populationsgröße | Erhaltungszustand |
|----------|-------------------------------|------------------|-------------------|
| TRITCRIS | Triturus cristatus (Kammolch) | - | - |
| | | | |

3.3. Weitere Arten und Biotope

| Artnamen/Bezeichnung Biotop | Schutzstatus/ Gefährdung | Bemerkung |
|-------------------------------------|--|--|
| <u>Biotoptypen</u> | | |
| Bruchwald | Geschützter Biotop § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG | Kleiner Bereich östlich der Binnendüne |
| Zwergstrauchheiden | Geschützter Biotop § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG | Südlich der Übergangsmoore (7140) im Norden |
| Binnendünen | Geschützter Biotop § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG | Kuppe auf dem Intensivgrünland im Zentrum des Gebietes, nördlich der sichtbaren Düne |
| Seggen- und binsenreiche Nasswiesen | Geschützter Biotop § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG | Südlich der Binnendüne |
| <u>Pflanzen</u> | | |

| | | |
|--|---------|--|
| Agrostis canina (Hunds-Straußgras) | RL 3 SH | |
| Andromeda polifolia (Rosmarinheide) | RL 3 SH | |
| Calluna vulgaris (Besenheide) | RL V SH | |
| Carex canescens (Grau-Segge) | RL V SH | |
| Carex echinata (Igel-Segge) | RL 2 SH | |
| Carex nigra (Wiesen-Segge) | RL V SH | |
| Carex panicea (Hirse-Segge) | RL 3 SH | |
| Carex rostrata (Schnabel-Segge) | RL V SH | |
| Dactylorhiza majalis (Breitblättriges Knabenkraut) | RL 3 SH | |
| Drosera rotundifolia (Rundblättriger Sonnentau) | RL 3 SH | |
| Erica tetralix (Glockenheide) | RL V SH | |
| Eriophorum angustifolium (Schmalblättriges Wollgras) | RL V SH | |
| Eriophorum vaginatum (Scheidiges Wollgras) | RL V SH | |
| Juncus squarrosus (Sparrige Binse) | RL 3 SH | |
| Luzula campestris (Gem. Hainsimse) | RL V SH | |
| Nardus stricta (Borstgras) | RL 3 SH | |
| Narthecium ossifragum (Beinbrech) | RL 3 SH | |
| Pedicularis sylvatica (Sumpf-Läusekraut) | RL 2 SH | |
| Potamogeton polygonifolius (Knöterich-Laichkraut) | RL 1 SH | |
| Potentilla erecta (Aufrechtes Fingerkraut) | RL V SH | |
| Potentilla palustris (Sumpf-Fingerkraut) | RL 3 SH | |
| Succisa pratensis (Teufelsabbiss) | RL 2 SH | |
| Triglochin palustre (Sumpf-Dreizack) | RL 2 SH | |
| Vaccinium oxycoccus (Moosbeere) | RL 3 SH | |
| Valeriana dioica (Kleiner Baldrian) | RL 2 SH | |
| | | |
| RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein | | |

4. Erhaltungsziele

Das übergreifende Schutzziel für das FFH-Gebiet „Wald- Moor- und Heidelandschaft der Föruper Berge und Umgebung“ ist die Erhaltung der vielfältigen, naturraumtypisch ausgeprägten Moränenlandschaft mit ihrem Lebensraumkomplex aus Wäldern, Heiden und Magerrasen, Staudenfluren, Still- und Fließgewässern, Quellen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmooren. Hierzu sind die Erhaltung eines natürlichen Bodenwasserhaushaltes, nährstoffarmer Standorte und unbeeinträchtigter Bodenstrukturen sowie die Förderung

geeigneter traditioneller Nutzungsformen besonders wichtig. Ziel ist des Weiteren die Erhaltung natürlich geprägter Waldflächen sowie der eingestreuten Offenflächen auch als Lebensraum des Kammmolches. Diese Schutzziele gelten in weiten Teilen auch für das Teilgebiet Holmingfeld.

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE- 1322-392 „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruher Berge und Umgebung“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes. Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für das Teilgebiet: „Holmingfeld“ die in der Anlage 3 differenzierten Teilziele.

| Code | Bezeichnung |
|---|---|
| Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse | |
| 4030 | Trockene Europäische Heiden |
| 6230 | Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden |
| 7140 | Übergangs- und Schwingrasenmoore |
| Arten von gemeinschaftlichem Interesse | |
| 1166 | Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) |
| | |

Der derzeit in den Erhaltungszielen noch fehlende LRT 2310 (siehe Ziffer 3.1) wird bei der kommenden Aktualisierung der Erhaltungsziele ergänzt (s. u.).

2310 Trockene Sandheiden

Erhaltung

- strukturreicher trockener Sandheiden
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen
- der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und –strukturen
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden und Glockenheide (*Erika tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie ihre charakteristischen Sukzessionsstadien.
- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf trockenen Standorten und die entsprechenden Sukzessionsstadien, der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der charakteristischen pH-Werte, der sauren Standorte, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, Dünen, Wälder
- bestandserhaltender Pflege.

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden

Erhaltung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,

- der charakteristischen pH-Werte,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. hydrologische Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z. B. Gewässer und ihrer Ufer) und charakteristischer Wechselbedingungen und
- zusammenhängender baum- bzw. gehölzfreier Mooroberflächen

1166 Kammolch

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume
- geeignete Sommerlebensräume
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Im FFH-Gebiet kommen die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope Bruchwald, Zwergstrauchheide, Binnendüne, und seggen- und binsenreiche Naßwiesen vor. Alle vorkommenden besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten unterliegen dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Anderere Rechtsgründe und damit verbunden sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele liegen nicht vor.

5. Analyse und Bewertung

Im Jahr 2007 wurde für mehr als die Hälfte der Flächen des FFH-Teilgebietes Holmingfeld ein „Vertrag über die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökokonto)“ zwischen dem Flächeneigentümer und dem Kreis Schleswig-Flensburg, insbesondere für junge Aufforstungsflächen, geschlossen. Allgemeines Entwicklungsziel darin ist, die Forstflächen im Sinne des Naturschutzes weiter zu entwickeln und damit aufzuwerten. Ein Teil wird zum Naturwald, ein anderer Teil zum Mittelwald weiter entwickelt. Außerdem ist das Ziel gesetzt, geeignete Waldrandareale zu hochwertigen, offenen Bereichen als breite Ökotope zu gestalten. Das Nadelholz wird sukzessive entfernt. Bestehende Grünlandbereiche sollen erhalten und durch extensive Nutzung ebenfalls aufgewertet werden. Der größte Teil der eingegangenen Verpflichtungen ist bereits erfüllt. Die weiteren Grünlandflächen weisen unterschiedliche Bewirtschaftungsintensitäten auf. Es ist sowohl Feuchtgrünland als auch neu eingesätes Intensivgrünland vorhanden. Drei der fünf Grünlandflächen sind im Vertragsnaturschutzprogramm mit der Vertragsvariante „Weidewirtschaft“ aufgenommen. Allerdings soll einer der Verträge ab 2015 nicht verlängert werden, da der Pachtzeitraum nicht mehr dem Vertragszeitraum entspricht. Eine extensive Nutzung aller Grünlandflächen wird empfohlen. Auch für den Binnendünenkomplex mit angrenzendem Übergangsmoor und Borstgrasrasen wird Vertragsnaturschutz durchgeführt. Es ist eine Mahd mit Abtransport nach dem 15. Juli vereinbart.

Leider ist es auf der wallartigen, durch Höhenunterschiede geprägten Binnendüne schwierig, das Mahdgut zusammenzukehren und abzutransportieren. Die Düne weist eine stark verfilzte Vegetationsdecke auf, Gräser dominieren. Konkurrenzschwächere Kräuter und Zwergsträucher können sich nicht ausbreiten. Eine Auflockerung der obersten Vegetationsschicht wäre sinnvoll. In den feuchteren Bereichen gibt es tiefe Fahrspuren. Der Großseggenkomplex östlich der Düne sollte von der Nutzung ausgenommen werden.

Auf der Gemeindefläche mit den Übergangsmoorbereichen (LRT 7140) muss vor allem der Wasserstand möglichst hoch gehalten werden. Die Maßnahmen zur Anhebung der Wasserstände scheinen ausgeschöpft zu sein, die vorhandenen Abdichtungen müssen allerdings instand gehalten werden. Lediglich in Richtung Osten zum noch vorhandenen Vorfluter scheint noch eine gewisse Entwässerung statt zu finden. Im Südosten der Gemeindefläche, nahe der Zufahrt wurden Erd- und Holzreste deponiert, diese sollten zur Erhaltung der Lebensräume und zur Verhinderung weiteren Nährstoffeintrags entfernt werden. Der weiter nördlich gelegene kleine Besenheidekomplex ist überaltert und von Gräsern durchsetzt, ein Abplaggen der obersten Schicht wäre empfehlenswert. Der vom Heidestandort weiter östlich gelegene Übergangsmoorbereich weist zahlreiche Nährstoffzeiger auf. Die nährstoffreichere, oberste Schicht sollte daher abgeschoben werden.

Der Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au besitzt mehrere verbandseigene Vorflutgräben in dem Gebiet. Auf Wunsch eines Bewirtschafters wird der Verbandsvorfluter am Ostrand des Gebietes hin zur Holmingau regelmäßig geräumt. Damit wird die Grünlandfläche nördlich der Binnendüne entwässert, auf der sich sowohl Feuchtwiesenbereiche als auch ein Binnendünenareal befinden. Auch kleinere Gräben in diesem Bereich werden regelmäßig von den Flächenbesitzern geräumt. Durch die regelmäßigen Grabenräumungen werden auch Teile des Übergangsmoores östlich der Düne und das weiter östlich anschließende Extensiv-Grünland entwässert. Der Besitzer der Intensivgrünlandfläche nördlich der Düne könnte sich eine Umstellung auf extensive Nutzung der Fläche und ein Einstellen der Grabenräumung vorstellen, macht dies allerdings abhängig vom derzeitigen Pächter. Auch dieser steht der Idee der Extensivierung positiv gegenüber, da er an andere Stelle selbst Vertragsnaturschutz durchführt. Eine extensivere Nutzung der Fläche könnten sich außerdem positiv auf die Artenzusammensetzung des noch vorhandenen Binnendünenbereich auf dieser Fläche auswirken.

Der im zentralen Bereich gelegene private Angelteich wird eher extensiv genutzt und hat vor allem Erholungsfunktion. Ein Antrag auf Errichtung einer Hütte wurde abgelehnt. Es könnte eine naturschutzfachliche Aufwertung des Teiches durch Einbringen von Totholz, Förderung der Ufervegetation und Förderung der Unterwasservegetation erfolgen. Das FFH-Teilgebiet ist, insbesondere im Norden und Nordosten, von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben, nährstoffreiches Wasser wird jedoch vorrangig nach Osten zur Holmingau abgeführt.

Abgesehen von der Gemeindefläche (3,8 ha) auf der die schutzwürdigen Übergangsmoorbereiche (LRT 7140) und auch Heidereste (LRT 2310) lokalisiert sind, befinden sich alle anderen Flächen in Privatbesitz. Das Interesse an der Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen ist wenig ausgeprägt.

Die Nordöstliche Spitze der FFH-Gebietsgrenze verläuft mittig über eine Grünlandparzelle. Eine Einbeziehung der Gesamtparzelle in das FFH-Gebiet erscheint sinnvoll. Der Eigentümer würde einer Erweiterung des FFH-Gebietes zustimmen.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu Ziffer 6.2. und 6.3. werden teilweise durch das Maßnahmenblatt in der Anlage 7 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zum Ökokonto wurden nachfolgende Maßnahmen vereinbart und auch bereits ausgeführt:

- In den bestehenden Mischwaldbeständen wurden vorwüchsige Eichen in der Krone freigestellt. Der Unterstand wurde auf den Stock gesetzt.
- Rund um die im Zentrum liegende Binnendüne wurden die Waldränder auf einer Breite von 20 -25 m buchtenartig deutlich in ihrer Bestockung (von innen nach außen zunehmend) reduziert, um entsprechenden Lichteinfall zu erreichen und fließende Übergänge zu den Freiflächen (Mittelwald/ Naturwald) zu schaffen.
- Auf der Fläche am südöstlichen Rand des FFH-Gebietes wurden Nadelholzanteile entnommen und die Entwicklung zum Naturwald hin eingeleitet.
- Entwässerungseinrichtungen wurden auf der um den Teich herum gelegenen Fläche, sofern Dritte davon unberührt blieben, durch Verschluss unwirksam gemacht.
- Drei Grünlandflächen und auch der Binnendünenkomplex mit Feuchtwiese sind mit Vertragsnaturschutz belegt.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für die nachfolgenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind verschiedenartige Erhaltungsmaßnahmen erforderlich:

Erhalt der Binnendüne (2310):

- Um den Bestand aufrecht zu erhalten, ist weiterhin eine späte Mahd mit leichtem Gerät, inklusive Abtransport des Mahdguts durchzuführen. Alternativ wäre ab August eine Schafbeweidung möglich.
- Zusätzlich ist die verfilzte Vegetationsdecke durch lineares Abschälen (o. ä.) aufzulockern.

Erhalt der Trockenheide (4030):

- Dieses kleine von Besenheide dominierte Areal ist bereits deutlich überaltert und von Gräsern durchsetzt. Hier ist das Plaggen oder flachgründige maschinelle Abschieben vorzusehen (ggf. Wiederholung in zeitlichen Abständen von ca. 8-10 Jahren).

Erhalt des Borstgrasrasen (6230)

Der im Gebiet sehr kleinflächig vorkommende Borstgrasrasen ist weiterhin durch einmalige späte Mahd oder extensive Beweidung offen zu halten.

Erhalt der Übergangsmoore (7140):

- Instandhaltung der vorhandenen Abdichtungen der früheren Entwässerungen soweit erforderlich.
- Weitere Optimierung der Wasserstände durch Überprüfung auf noch vorhandene Entwässerung (auf der Gemeindefläche zum Vorfluter VI5.1.2 in Richtung Osten) und eventuelles Abdichten von Abflüssen.
- Regelmäßige Entnahme der aufkommenden Gehölze (Entkusseln), inklusive Entfernen aus der Fläche
- Flachgründiges Abschieben in mit Nährstoffzeigern durchsetzten Bereichen (auf der Gemeindefläche am Ostrand nahe des weiteres Grabens).
- Entfernen des deponierten organischen und anorganischen Materials

Mit den oben genannten Maßnahmen wird auch für die Stabilisierung und Stärkung des Kammolch-Vorkommens Sorge getragen.

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

- Schonende Grabenunterhaltung: Die Notwendigkeit der Grabenunterhaltung sollte regelmäßig überprüft werden und bei Bedarf auf das Nötigste beschränkt werden. Bei unumgänglichen Unterhaltungsmaßnahmen sind die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung gem. Erlass des MLUR vom 20.09.2010 zu berücksichtigen.
- Extensivierung bzw. Beibehaltung der Extensivierung der Grünlandflächen.
- Die im Norden gelegene Ackerfläche sollte nach Möglichkeit in Grünland umgewandelt und extensiv genutzt werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

- Freistellen der stark eingewachsenen Kleingewässer, insbesondere das nordöstlich der Binnendüne gelegenen Kleingewässer als potentielles Laichgewässer für Amphibien
- Erhöhung des Totholzanteils in den Waldbereichen

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das FFH-Teilgebiet Holmingfeld befindet sich fast vollständig in Privatbesitz. Viele der Flächen sind Teil eines Ökokontos und naturschutzfachlich überplant. Der Besitzer der Ökokontoflächen versucht, weitere Flächen im FFH-Gebiet und in der Umgebung zu erwerben, um diese ebenfalls als Ökokontoflächen anerkennen zu lassen. Maßnahmen auf der Gemeindefläche können durch den betreuenden Verein in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Ein Ankauf von Flächen innerhalb des FFH-Gebietes auch durch einen Naturschutzverband oder eine Naturschutzstiftung wäre empfehlenswert, um die Flächenpflege im Sinne des Naturschutzes langfristig zu gewährleisten. Derzeit bestehen allerdings keine Verkaufsabsichten.

6.6. Verantwortlichkeiten

Nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG setzen die Unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die Oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung „Notwendiger Entwicklungsmaßnahmen“ könnte vom Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E), dem Artenhilfsprogramm, dem Moorschutzfond, o.ä. unterstützt werden. Zudem können Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement hinzugezogen werden. Auch die Förderung von Flächenkauf und langfristiger Pacht kann durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen könnten zudem im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen realisiert werden.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der sehr begrenzten Zahl an Flächeneigentümern wurden mit allen Beteiligten (Eigentümer, Verbände, Behörden,...) persönliche Gespräche geführt bzw. Begehungen vorgenommen. Die Gemeinde Havetoft ist Eigentümerin einer der wertgebenden Biotopflächen.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

8. Anhang

Anlage 1: Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000

Anlage 2: Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE- 1322-392 „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“

Anlage 3: Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Teilgebiet „Holmingfeld“

Anlage 4: Biotop- und Lebensraumtypenkartierung vom 14.05.2009

Anlage 5: Lebensraumtypensteckbrief

Anlage 6: Eigentümerkarte mit Eigentümerliste

Anlage 7: Maßnahmenkarte

Literatur:

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste.- Schriftenreihe LANU SH-Natur-RL 17, Flintbek.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste.- Schriftenreihe LANU SH-Natur-RL 18-1, Flintbek.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG HOLSTEIN (2002): Landschaftsrahmenplan Planungsraum V

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2007): Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung (1322-392)

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2011): Standarddatenbogen für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte „Hechtmoor“ (1323-301).

PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2009): Folgekartierung/ Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012. Textbeitrag zum FFH-Gebiet „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung (1322-392)

SPRINGER (2003) Pflege- und Entwicklungsplan für das Ökokonto Holming - Erläuterungsbericht

WBV BOLLINGSTEDTER AU (2014): Vorfluterkarte des Wasser- und Bodenverbandes Bollingstedter Au für den Bereich Holmingfeld